

# **BVGer E-3570/2010 vom 18. September 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3570\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3570_2010)

FR: TAF E-3570/2010 du 18 septembre 2012

IT: TAF E-3570/2010 del 18 settembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Nachdem die Vorinstanz mit Verfügung vom 3. Mai 2010 auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, beschränkt sich das Beschwerdeverfahren auf die Frage, ob der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu Recht erging.

### **E. 5**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer mache nochmals die gleichen gesundheitlichen Probleme geltend wie im Verfahren zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Gemäss dem ärztlichen Bericht vom 26. Februar 2010 habe sich das Krankheitsbild nicht verändert. Die für die Nachbehandlung der psychischen Erkrankung benötigten Medikamente seien Antidepressiva sowie ein Neuroleptikum. Diese Medikamente würden weltweit vertrieben und seien in dieser Form oder als Generika auch im Irak erhältlich. Die geltend gemachte Suizidalität sei bereits Gegenstand des Urteils des

Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2009 gewesen. Es gebe somit keine neuen Elemente, welche den rechtserheblichen Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 31. August 2009 in wiedererwägungsrechtlich relevanter Weise verändert hätten.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgelegt. Indes begründet er die Rüge nicht. Namentlich legt er nicht im Einzelnen dar, von welchem Sachverhalt die Vorinstanz hätte ausgehen sollen. Insoweit ist auf diesen Einwand nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6.2**

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz mit keinem Wort auf das neue Beweismittel "Irak: Behandlung von PTSD in Erbil, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 10. März 2010" eingegangen sei. Dazu ist festzustellen, dass damit keine veränderte Sachlage im Verhältnis zur ursprünglichen Verfügung geltend gemacht wird. Vielmehr bringt der Beschwerdeführer damit bloss Kritik an der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. August 2009 vor, welche einzig auf eine andere Würdigung des geltend gemachten Sachverhalts abzielt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3604/2009 vom 17. Juli 2012 E. 5.1). Im Übrigen hat die Vorinstanz die Länderauskunft zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Sie hat indes ausgeführt, der Beschwerdeführer mache geltend, die für die Behandlung der Krankheit benötigte medizinische Versorgung im Herkunftsland sei nicht gewährleistet. Weiter hat sie erwogen, die für die Nachbehandlung der psychischen Krankheit benötigten Medikamente seien im Nordirak erhältlich. Damit ist die Vorinstanz hinreichend auf die Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen. Dies namentlich deshalb, weil der Beschwerdeführer nie geltend machte, er sei in regelmässiger psychiatrischer Behandlung beziehungsweise auf eine psychiatrische Therapie angewiesen. Auch gemäss den vorliegenden Arztberichten wurde er nach dem Klinikaufenthalt lediglich medikamentös behandelt (vgl. letzter ärztlichen Bericht vom 6. Juni 2010). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet.

#### **E. 6.3**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz sodann zu Recht festgestellt, die gesundheitlichen Probleme sowie die Suizidalität des Beschwerdeführers seien bereits im ordentlichen Verfahren vorgetragen und hinreichend gewürdigt worden. Sowohl im ärztlichen Bericht vom 18. November 2009 als auch in der Kurzbestätigung vom 26. Februar 2010 wird lediglich Bekanntes wiederholt und nichts Neues vorgebracht. Desgleichen gilt bezüglich des auf Beschwerdestufe eingereichten ärztlichen Berichtes vom 6. Juni 2010. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen zwei Jahren seit Einreichung der Rechtsmitteleingabe im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) keine neuen ärztlichen Berichte eingereicht hat. Es ist daher zu schliessen, dass er aktuell keiner weiteren medizinischen Behandlung bedarf.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit dem Wiedererwägungsgesuch offensichtlich keine nachträglich im Verhältnis zur Verfügung vom 31. August 2009 veränderte gesundheitliche Situation geltend macht. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht stattzugeben ist.

## **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.